DOLDE MAYEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX

An die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post & Eisenbahnen

K-11/12

Beschlusskammer 2

Tulpenfeld 4 53113 Bonn

BK2a

Kontaktdaten:

(0228) 323 002-30 stamm@doldemayen.de Unser Zeichen:

12/00261 St/St

Datum:

7. Dezember 2012

Büro Bonn Rheinauen Carré Mildred-Scheel-Straße 1 D-53175 Bonn Fon (0228) 323 002-0

Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen* Dr. Frank Hölscher* Dr. Markus Deutsch*

Dr. Barbara Stamm* Dr. Christian Stelter*

Büro Stuttgart GENO Haus Heilbronner Straße 41 D-70191 Stuttgart Fon (0711) 601 701-0 Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde* Dr. Rainard Menke* Dr. Andrea Vetter*

Dr. Winfried Porsch* Dr. Tina Bergmann*

Dr. Bernd Schieferdecker*

Dr. Annette Braun

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK 2a-12/004

Geschwärzte Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer, sehr geehrter Herr Lindhorst,

die Bundesnetzagentur hat im Amtsblatt Nr. 21 vom 07.11.2012 als Mitteilung Nr. 935/2012 den Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Abschlusssegmente CFV Ethernet und die Express-Entstörung veröffentlicht. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Unzutreffender Anpassungsfaktor Bereitstellungsund Kündigungsprozesse

Der Anpassungsfaktor von 25% auf die technischen Prozesse der Bereitstellung und Kündigung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Bundesnetzagentur begründet die Kürzung damit, dass (1) der Prozessablauf durch den Einsatz mehrerer IV-Systeme ineffizient sei und (2) die Maßnahmen zur Störungsbeseitigung, die als Teil des regelmäßigen Prozessablaufs behandelt werden, entweder nicht anerkennungsfähig seien oder bereits über die Berücksichtigung der variablen sachlichen Verteilzeit abgegolten würden. Dies trifft nicht zu.

I. Einsatz mehrerer IV-Systeme

Der Prozessablauf ist nicht durch den Einsatz mehrerer IV-Systeme ineffizient.

Als effizient gilt eine Produktion dann, wenn die verfügbaren Faktoren in der kostenminimalen Kombination eingesetzt, d.h. die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden. Unter dieser Prämisse greift es zu kurz, wenn die Bundesnetzagentur allein aus dem Umstand, dass die Antragstellerin über mehrere IV-Systeme verfügt, auf eine Ineffizienz schließt. Dabei wird übersehen, dass die Einrichtung eines integrierten Prozesses einen Entwicklungsaufwand nur dann gefordert werden kann, wenn sich dieser betriebswirtschaftlich lohnte.

BVerwG, Urteil vom 14.02.2008 – 6 C 19.08, Rdnr. 19.

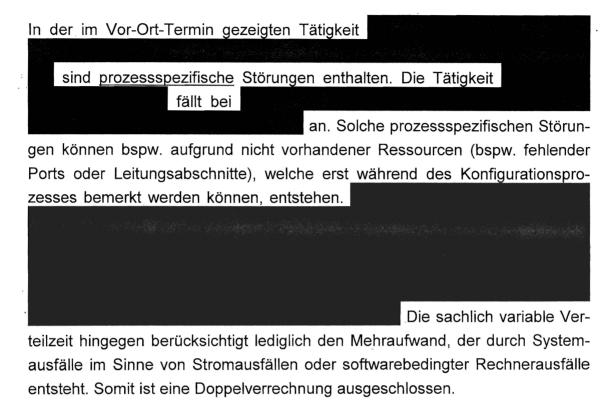
Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der Einsatz mehrere IV-Systeme ist nicht per se ineffizient.

II. Bearbeitung von Prozessstörungen

Die Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur aus dem Vor-Ort-Termin in Heusenstamm, dass in den Prozessabläufen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung berücksichtigt worden seien, welche bereits über die sachlich variable Verteil-

Geschwärzte Stellungnahme

zeit abgegolten seien, so dass eine Doppelverrechnung vorliege, ist unzutreffend.



B. Keine Erstreckung des Anpassungsfaktors auf die technischen Prozesse der Überlassungsentgelte

Der Anpassungsfaktor von 25% wurde auch auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Überlassung von CFV Ethernet erstreckt. Eine Begründung findet sich hierzu weder im Beschluss noch im Prüfbericht. Die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3 beziehen sich ausdrücklich nur auf die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte.

Die Anwendung des Anpassungsfaktors von 25% auf die technischen Prozesse für die Überlassungsentgelte ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die von der BNetzA angeführten Gründe für den Anpassungsfaktor sind auf die technischen Prozesse der Überlassung nicht übertragbar.

C. Keine Erstreckung des Anpassungsfaktors auf Fahrzeiten

Die Bundesnetzagentur hat die Fahrzeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von CFV Ethernet nicht nur verkürzt, sondern zusätzlich den Anpassungsfaktor von 25% angewandt. Diese doppelte Kürzung ist unangemessen.

Die Kürzung der Bereitstellungs- und Entstörungszeiten wird mit Ineffizienzen der IV-Systeme, unzureichenden Synergieeffekten und unberechtigten Ansätzen für die Bearbeitung von Prozessstörungen begründet. Diese Gründe sind iedoch für Fahrzeiten irrelevant.

Bei Aktivitäten wie z.B. den Wegezeiten ergeben sich nachweislich keine Synergieeffekte, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Entfernungen verkürzen und die Mitarbeiter auch nicht schneller fahren können, als der Verkehr bzw. die Verkehrsregeln es zulassen. Ebenso wenig wirken sich die Ausgestaltung der IV-Systeme und die Ansätze für die Bearbeitung von Prozessstörungen auf die Dauer der Fahrzeit aus.

D. Stundensätze / Gemeinkosten / Kosten gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die BNetzA kürzt weiterhin aufgrund einer Stichprobenprüfung der Überleitrechnung, die im Rahmen des TAL-Bereitstellungsverfahrens durchgeführt worden ist, nahezu alle Kostenarten.

Dieses Vorgehen und die damit einhergehende Kürzung der Gemeinkosten und Stundensätze ist nicht sachgerecht. Dies wurde der BNetzA im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 11.10.2012 ausführlich erläutert und durch ergänzende Unterlagen, die der BNetzA im Anschluss an den Vor-Ort-Termin übermittelt wurden, belegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Stamm